

| Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung | am | TOP |
|--|-----------|------------|
| des Finanz- und Wirtschaftsausschusses | | |
| des Ausschusses für Bildung und Soziales | | |
| des Hauptausschusses | | |
| der Stadtvertretung | | |

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

Vertrag über die Qualitätssicherung, Weiterentwicklung und Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) einschließlich der Schülerbeförderung (Linienbündel Nord) mit dem Kreis Ostholstein

A) SACHVERHALT

Der Kreis Ostholstein ist nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG) Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und beteiligt sich nach § 114 SchulG mit einem Anteil von zwei Dritteln an den Kosten, die den kommunalen Schülerbeförderungsträgern für die Beförderung von Schülern im ÖPNV oder im freigestellten Verkehren entstehen.

Mit der Ausschreibung und Vergabe von ÖPNV-Leistungen im Kreis Ostholstein sollten im Hinblick auf die Nutzung von Synergien und damit im Interesse aller Beteiligten die Bearbeitungszuständigkeiten und Verfahrensabläufe bei der Planung und Finanzierung des ÖPNV und der Schülerbeförderung angepasst werden.

Die Ausschreibung sämtlicher Linienleistungen im Linienbündel Nord wurde durch den Kreis Ostholstein im vergangenen Jahr durchgeführt.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung im EU-Amtsblatt erfolgte im Februar 2011; die Inbetriebnahme war für den Fahrplanwechsel im Dezember 2011 vorgesehen.

Dabei sollte durch die Bieter das gegenwärtige Fahrplanangebot abgebildet werden, so dass das bisherige Leistungsniveau erhalten bleibt. Selbstverständlich sollte auch

sichergestellt werden, dass eine Anpassung des Fahrplans aufgrund der aktuellen Entwicklungen in der Schullandschaft weiterhin möglich sein wird.

Ebenso sollte es den Kindern ermöglicht werden, die Schülerkarten in der Freizeit, dazu künftig auch in den Ferien, zu nutzen.

Die Finanzierung der Schülerbeförderungsleistungen erfolgte im Bereich der Stadt Heiligenhafen bisher durch den Kauf von Schülerzeitkarten. Die Ausgaben hierfür betragen - in Abhängigkeit der ausgegebenen Schülerzeitkarten - ca. 57.000,- € jährlich (von diesem Betrag wurden 2/3 durch den Kreis Ostholstein erstattet). Pauschalverträge, die in andern Bereichen zwischen den Kommunen und dem derzeitigen Konzessionsinhaber, der Firma Autokraft, geschlossen wurden, existierten nicht.

Um mit Abschluss des Vergabeverfahrens eine für alle Beteiligten möglichst praktikable Abwicklung der Finanzierung der Schülerbeförderung zu ermöglichen, erschien es für den Kreis Ostholstein sinnvoll, die Finanzierungsströme künftig zu bündeln, d.h. dass alle Zahlungen an das Verkehrsunternehmen ausschließlich über den Kreis Ostholstein erfolgen.

Der Kreis Ostholstein hat daher vorgeschlagen, dass ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Verkehrs am 11.12.2011 das Schulträgerdrittel - festgeschrieben auf Basis des Jahres 2010 - sowie die sonstigen bisher für zusätzliche ÖPNV-Leistungen aufgewendeten Mittel an den Kreis Ostholstein gezahlt werden und von dort im Rahmen des ausgeschriebenen Budgets gemeinsam mit den Kostenanteilen des Kreises Ostholstein an das Verkehrsunternehmen gezahlt werden. Der jährliche Anteil der Stadt Heiligenhafen würde sich dabei auf 19.287,76 € belaufen.

Für die Stadt Heiligenhafen würde dies nicht nur in finanzieller Hinsicht ein hohes Maß an Planungssicherheit mit sich bringen, sondern die Ausschreibung würde auch insgesamt zu einer klaren und verbindlichen Definition von Leistung und Kosten für die Dauer von 10 Jahren führen.

Das aufwändige Verfahren der Abrechnung mit dem Kreis Ostholstein könnte damit im Wesentlichen entfallen bzw. würde sich auf die Darstellung der Schülerströme bzw. die Abrechnung etwaiger Kosten für Sonderbeförderungen (Taxi) beschränken.

In diesem Zusammenhang hat der Kreis Ostholstein auch darauf hingewiesen, dass es für die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Leistungsniveaus (rd. 2,4 Mio km/Jahr) erforderlich ist, die bisher aufgewendeten Mittel auch weiterhin gemeinsam aufzubringen. Der Kreis Ostholstein hat daher den in der Anlage beigefügten Vertrag über die Qualitätssicherung, Weiterentwicklung und Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) einschließlich der Schülerbeförderung (Linienbündel Nord) zur Unterzeichnung vorgelegt, der dann zukünftig die Planung, Organisation und Finanzierung aller Buslinienleistungen (ÖPNV- und Schülerbeförderungsleistungen), die nach der erfolgten Ausschreibung und Vergabe des Linienbündels Nord des Kreises Ostholstein erbracht werden, regelt.

B) STELLUNGNAHME

Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen den Abschluss des Vertrages mit dem Kreis Ostholstein.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN


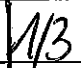

Durch den Vertragsabschluss entstehen im Ergebnis (Saldo) keine finanziellen Auswirkungen im Produkt „Schülerbeförderung“. Es sind lediglich die Ansätze der Aufwands- und Ertragskonten in diesem Bereich im I. Nachtrag 2012 anzupassen.

Da zukünftig kein jährlicher Verwendungsnachweis mehr zur Vorlage beim Kreis Ostholstein erstellt werden muss, können in diesem Bereich Verwaltungskosten eingespart werden.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der in der Anlage beigefügte Vertrag über die Qualitätssicherung, Weiterentwicklung und Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) einschließlich der Schülerbeförderung (Linienbündel Nord) mit dem Kreis Ostholstein wird geschlossen.


Bürgermeister

| | |
|--------------------------------------|--|
| Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter |  01.03.12 |
| Amtsleiterin / Amtsleiter |  1/3 |
| Büroleitender Beamter |  |

Präambel

Der Kreis Ostholstein ist nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG) Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und beteiligt sich nach § 114 SchulG mit einem Anteil von zwei Dritteln an den Kosten, die den kommunalen Schülerbeförderungsträgern für die Beförderung von Schülern im ÖPNV oder im freigestellten Verkehren entstehen.

Mit der Vergabe von ÖPNV-Leistungen sollen im Hinblick auf die Nutzung von Synergien und damit im Interesse aller Beteiligten die Bearbeitungszuständigkeiten und Verfahrensabläufe bei der Planung und Finanzierung des ÖPNV und der Schülerbeförderung angepasst werden.

Zwischen dem Kreis Ostholstein, Der Landrat, Fachdienst Regionale Planung, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin – nachfolgend Kreis genannt -

und der Stadt Heiligenhafen, Der Bürgermeister, Markt 4-5, 23774 Heiligenhafen
- nachfolgend Stadt genannt-

wird nach den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) daher nachfolgende

Vereinbarung über die Qualitätssicherung, Weiterentwicklung und Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) einschließlich der Schülerbeförderung im Linienbündel 3 des Kreises Ostholstein geschlossen:

§ 1 (Geltungsbereich)

1. Dieser Vertrag regelt die Planung, Organisation und Finanzierung aller Buslinienleistungen (ÖPNV- und Schülerbeförderungsleistungen), die nach der erfolgten Ausschreibung und Vergabe des Linienbündels 3 des Kreises innerhalb des Gebietes der Stadt erbracht werden. Hiervon ausgenommen sind Leistungen, die im Rahmen der freigestellten Schülerbeförderung mit Genehmigung des Kreises durch den Schulverband bestellt werden, sowie Leistungen, die im Rahmen der Unterrichtsgestaltung (Schwimm- Sport- und Ausflugsfahrten etc.) erbracht werden.
2. Die Vertragsparteien können nachträglich einvernehmlich weitere Verkehrsleistungen in diesen Vertrag aufnehmen oder herauslösen.

§ 2 (Organisation des ÖPNV)

1. Der Kreis übernimmt die verkehrliche Planung und Organisation aller ÖPNV- und Schülerbeförderungsleistungen nach § 1.
 - a. Er stellt insbesondere sicher, dass die im Rahmen der Ausschreibung vergebenen Leistungen rechtsverbindlich für die Laufzeit dieses Vertrages gesichert werden.
 - b. Er stellt in enger Abstimmung mit der Stadt weiterhin eine reibungslose Abwicklung und bedarfsentsprechende Weiterentwicklung der Schülerbeförderung nach § 114 SchulG in Verbindung mit der Satzung des Kreises Ostholstein über die Anerkennung der notwendigen Kosten bei der Schülerbeförderung sicher.

Bezüglich der Weiterentwicklung der Schülerbeförderung sind u.a. die anstehenden Veränderungen der Schulformen und der Schulstandorte im Bereich der Stadt ausreichend zu berücksichtigen.

2. Der Kreis ist alleiniger Vertragspartner des mit der Durchführung der Verkehre nach § 1 beauftragten Verkehrsunternehmens. Die Trägerschaft der Schülerbeförderung der Stadt nach § 114 Abs. 1 SchulG bleibt hiervon unberührt.
3. Der Kreis oder das von ihm beauftragte Unternehmen unterrichtet die Stadt über den Einsatz von Subunternehmern.

§ 3 (Finanzierung)

1. Die Stadt stellt dem Kreis jährlich einen Betrag in Höhe von 19.287,76 € zur Verfügung. Dieser Betrag entspricht einem Anteil von einem Drittel des im Jahr 2010 für die Schülerbeförderung aufgewendeten Betrages. Der Betrag wird in zwölf gleichen Monatsraten in Höhe von 1.607,31 € jeweils zum 10. eines laufenden Monats, erstmalig am 10.01. 2011, fällig. Für die Zeit vom 11.12.2011 bis zum 31.12.2011 ist ein Teilbetrag in Höhe von 1.088,82 € zu zahlen.
2. Der Kreis zahlt auf Basis der bisher zur Verfügung gestellten Mittel für die Leistungserbringung im Linienbündel 3 einen Gesamtbetrag von jährlich insgesamt rund 3,8 Mio. € an das mit der Durchführung der Verkehre beauftragte Unternehmen. Dieser Betrag wird in zwölf gleichen Monatsraten jeweils zum 10. eines laufenden Monats, erstmalig am 10.01.2012, gezahlt. Für die Zeit vom 11.12.2011 bis zum 31.12.2011 ist vom Kreis ein Teilbetrag in Höhe von rund 214.000 € zu zahlen. Die Stadt erhält jährlich einen Nachweis über die vom Kreis an das Unternehmen geleisteten Zahlungen.

§ 4 (Laufzeit)

1. Dieser Vertrag tritt am 11.12.2011 in Kraft und endet am 12.12.2021.
2. Der Vertrag kann nur einvernehmlich angepasst oder einseitig aus wichtigem Grund vorzeitig, jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum nächsten Monatsletzten gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn eine der Vertragsparteien ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag in grober Weise verletzt und ihnen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung in jeweils gleicher Angelegenheit nicht nachkommt,

Eutin, den

Heiligenhafen, den

.....
Reinhard Sager
- Landrat -

.....
Heiko Müller
- Bürgermeister -